

Leistungsbeschreibung FB 1: Coaching

Vergabe Los 1	Personal- sowie direkte und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben für max. 1,5 VZÄ-Stellen Coaching für 10 Monate zuständig für die Zielgruppe in den Kommunen Lünen, Selm und Werne	= max. 99.000,00€
Vergabe Los 2	Personal- sowie direkte und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben für max. 1,5 VZÄ-Stellen Coaching für 10 Monate zuständig für die Zielgruppe in den Kommunen Bergkamen, Kamen und Bönen	= max. 99.000,00€
Vergabe Los 3	Personal- sowie direkte und indirekte arbeitsplatzbezogene Sachausgaben für max. 2,0 VZÄ-Stellen Coaching für 10 Monate zuständig für die Zielgruppe in den Kommunen Unna, Fröndenberg, Holzwickede und Schwerte	= max. 132.000,00€

Bewerber können sich auf ein Los, auf zwei Lose oder auf alle drei Lose bewerben.

Folgende Ausführungen beziehen sich jeweils auf die Lose 1, 2 und 3.

Die Ausschreibung richtet sich an ein breites Spektrum von Trägern und Institutionen. Das Coaching kann angesiedelt sein bei

- Volkshochschulen und nach §14 WbG-NRW anerkannten Bildungseinrichtungen
- Trägern von BAMF-Integrationskursen
- Trägern der Jugendhilfe aus dem Bereich Jugendberufshilfe mit einschlägigen Erfahrungen
- Institutionen wie Wohlfahrtsverbänden, Kommunen, Kammern, Verbänden, Vereinen, Wirtschaftsförderungen und Stiftungen

Die Ausschreibung richtet sich nicht an Coaches in beruflicher Selbständigkeit.

Die Maßnahme soll im Kreis Unna, durchgeführt werden. Bewerber müssen daher Räumlichkeiten, notwendige Ausstattung/Technik und Ansprechpersonen vor Ort stellen können.

Die Maßnahme soll vom 01.07.2022 – 30.04.2023 durchgeführt werden.

Zielgruppe sind insbesondere junge Menschen mit dem Rechtsstatus Duldung oder Aufenthaltsgestattung im Alter von 18 – 27 Jahren, wohnhaft im Kreis Unna. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von der Altersvorgabe oder dem Rechtsstatus abgewichen werden.

Erwartet wird die Durchführung eines niedrigschwelligen, individuellen Coachings. Ziel ist es, über Zwischenschritte zur Stabilisierung der Lebenslage der Coaching-Teilnehmenden die Teilhabe am sozialen Leben, an Qualifizierung, Ausbildung und Arbeitsmarkt zu ermöglichen sowie Abbrüche von

Maßnahmen zu verhindern. Dabei wird ein einzuhaltender Betreuungsschlüssel von 1:20 zugrunde gelegt. Für Ein- und Austritte aus der Beratung wird eine gewisse Flexibilität zugelassen, so dass freiwerdende Betreuungsplätze im Coaching nach Möglichkeit nachzubesetzen sind. Es wird erwartet, dass sich der Träger unter Einbezug der eigenen vorhandenen Netzwerke an der Akquirierung der Zielgruppe beteiligt.

Mit dem Coaching

- wird eine engmaschige, niedrighschwellige, individuelle Beratung, Betreuung sowie Begleitung der Teilnehmenden vor, während und im Anschluss an Fördermaßnahmen ermöglicht (z.B. anderen Bausteinen wie berufsbegleitende Qualifizierung, niedrighschwellige Kurse oder Maßnahmen der Arbeitsverwaltungen).
- sollen individuelle Probleme frühzeitig aufgegriffen und Maßnahme-, Ausbildungs- und Beschäftigungsabbrüche verhindert werden.
- wird zur Stabilisierung und Festigung der Teilnehmenden und ihrer Ausbildungs-, Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit beigetragen.
- soll das Leistungsniveau der Teilnehmenden gesteigert und eine dauerhafte Eingliederung unterstützt werden.
- können bei Bedarf auch Arbeitgeber der Teilnehmenden unterstützt werden.

Dabei kann die Beratung und Unterstützung der Teilnehmenden im Coaching unter Anwendung vielfältiger sozialpädagogischer Methoden und Techniken sowie Instrumente des Coachings erfolgen und beispielsweise folgende Themen beinhalten:

- Erkennung, Entwicklung und Förderung von (Schlüssel)Kompetenzen, z.B.
 - persönliche Kompetenzen (u.a. Motivation, Leistungsfähigkeit, Selbstbild, Selbsteinschätzung, Selbstsicherheit, Selbständigkeit, etc.)
 - soziale Kompetenzen (u.a. Kommunikationsfähigkeit, Kooperation und Teamfähigkeit sowie Kritik- und Konfliktfähigkeit, etc.)
 - berufliche Kompetenzen (u.a. Lernfähigkeit, Einordnung und Bewertung von Wissen, Arbeitsorganisation, Problemlösungsfähigkeit, etc.)
 - interkulturelle Kompetenzen (u.a. Offenheit, Empathie, Verständnis und Toleranz, etc.)
- Berufsorientierung
- Konflikt- und Krisenintervention

Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Bewerbung ebenfalls, wie Coaching-Angebote im Falle von pandemiebedingten Beschränkungen aufrechterhalten werden können.

Der Betreuungsschlüssel liegt bei 1:20. Für Ein- und Austritte aus der Beratung wird eine gewisse Flexibilität zugelassen, so dass freiwerdende Betreuungsplätze im Coaching nach Möglichkeit nach zu besetzen sind. Die Beratungstätigkeit wird über die Anlage 15 nachgewiesen.

Das Einzugsgebiet der Coaches soll breit aufgestellt und Beratungssprechstunden möglichst auch in kleineren Kommunen des Kreises Unna angeboten werden können. Bewerber geben bitte an, in welchen Kommunen des Kreises Unna sie das Coaching anbieten können und / oder wie die Erreichbarkeit der Standorte für TN gesichert ist.

Entsprechend der Verteilung der Zielgruppe im Kreisgebiet sollen die 5 Vollzeitäquivalente wie folgt geografisch und auf drei Lose aufgeteilt werden:

- Für die Kommunen Lünen, Selm und Werne: max. 1,5 VZÄ
- Für die Kommunen Bergkamen, Kamen und Bönen: max. 1,5 VZÄ
- Für die Kommunen Unna, Fröndenberg, Holzwickede und Schwerte: max. 2,0 VZÄ

Der Coach verfügt mindestens über einen Fachhochschul- oder Bachelorabschluss im sozialpädagogischen Bereich, in sozialer Arbeit oder im vergleichbaren Fachbereich oder einen anderen, mindestens dem Niveau 6 des deutschen Qualifikationsrahmens zugeordneten formalen Abschluss und muss mindestens 2 Jahre beruflich tätig gewesen sein. Nach Begründung von davon abweichenden Einzelfällen obliegt die Entscheidung der Bewilligungsbehörde.

Der Nachweis über das eingesetzte Personal wird über den Arbeitsvertrag oder eine schriftliche Anweisung zum Personaleinsatz nach Anlage 14 erbracht. Zu beachten ist, dass Stammpersonal nur dann eingesetzt werden darf, wenn hierfür an anderer Stelle Ersatz geschaffen wird (z. B. durch Neueinstellung) oder wenn es sich um Personal handelt, das bislang in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis stand und der Vertrag für das Projekt verlängert werden soll.

Folgende Ausstattung/Infrastruktur muss der Träger für den Coach gewährleisten:

- Arbeitsplatz mit PC/Laptop incl. Internetverbindung und Peripheriegeräten, Zugriff auf übliche Kommunikationsmedien wie Drucker, Scanner und Telefon
- Möglichkeit den Büroraum oder einen separaten Raum für ungestörte Coaching-Beratungsgespräche zu nutzen
- Abschließbare Ordnungssysteme für Betreuungsakten in Papier- und elektronischer Form, um den Datenschutz zu gewährleisten

Zur Umsetzung der Maßnahme wird eine Pauschale von 6.600,00€ an Personal- sowie direkte und indirekte Sachausgaben für ein monatliches Vollzeitäquivalent zur Verfügung gestellt. Die Pauschale kann anteilig gewährt werden. Der Stellenumfang darf jedoch 25% einer Vollzeitstelle nicht unterschreiten. Mit der Pauschale sollen alle anfallenden Kosten abgedeckt werden. Insgesamt sind max. 5 Vollzeitstellen für Coaches für den o. g. Durchführungszeitraum von 10 Monaten zu vergeben. Die bereitgestellte Gesamtsumme beträgt daher 330.000,00€. Zuwendungen werden nur für nachgewiesenen erbrachte Leistungen gewährt.

Zwischen dem umsetzenden Träger und dem Kreis Unna wird ein Kooperationsvertrag geschlossen.

Grundlage der auszuführenden Leistungen ist die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Initiative ‚Durchstarten in Ausbildung und Arbeit‘“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Richtlinie und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.durchstarten.nrw/service/richtlinie-und-antragsdokumente>

Grundlage sind ferner die Antworten zu den FAQs in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter:

<https://www.durchstarten.nrw/service/faq>

Leistungsbeschreibung FB 2: Berufsbegleitende Qualifizierung / Sprachförderung

Vergabe Los 1	Personal- und Sachausgaben für bis zu 300 Qualifizierungsstunden	= 13.800,00€
------------------	--	--------------

Die Ausschreibung richtet sich an

- Volkshochschulen
- nach §14 WbG-NRW anerkannte Bildungseinrichtungen
- Träger von BAMF-Integrationskursen
- Träger der Jugendhilfe aus dem Bereich Jugendberufshilfe mit einschlägigen Erfahrungen
- Träger mit sonstiger Träger- oder Maßnahmeanerkennung (SGB/Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung, Bildungsurlaubsgesetz)

Die Maßnahme soll im Kreis Unna durchgeführt werden. Bewerber müssen daher Räumlichkeiten, notwendige Ausstattung/Technik und Ansprechpersonen vor Ort stellen können. Bewerber geben bitte an, in welchen Kommunen des Kreises Unna sie die Qualifizierungen anbieten können und / oder wie die Erreichbarkeit der Standorte für Teilnehmer*innen (TN) gesichert ist.

Die Maßnahme soll in dem Zeitfenster vom 01.07.2022 – 30.04.2023 durchgeführt werden.

Zielgruppe sind insbesondere junge Menschen mit dem Rechtsstatus Duldung oder Gestattung im Alter von 18 – 27 Jahren, wohnhaft im Kreis Unna, die in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehen oder ein Praktikum absolvieren und keinen oder nachrangigen Zugang zu SGB-Leistungen und Integrationskursen haben. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von der Altersvorgabe oder dem Rechtsstatus abgewichen werden. Es wird erwartet, dass sich der Träger unter Einbezug der eigenen vorhandenen Netzwerke an der Akquirierung der Zielgruppe beteiligt.

Gefördert werden Maßnahmen für eine niedrigschwellige berufsbegleitende Qualifizierung und Weiterbildung sowie berufsbezogene Sprachförderung mit Anmeldung über den Arbeitgeber mit dem Ziel, die beruflichen und sprachlichen Kompetenzen des Arbeitnehmers in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit zu verbessern und damit die Ausbildung und Beschäftigung zu stabilisieren und zu festigen. Für eine Förderung ist eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers zu der Notwendigkeit der Qualifizierung mit Angaben zur Dauer des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses vorzulegen.

Die berufsbegleitende Qualifizierung und Weiterbildung sowie Sprachförderung sollen während der Ausbildung oder einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erfolgen. Sie sollen die beruflichen und sprachlichen Kompetenzen der Teilnehmenden für die ausgeübte Tätigkeit verbessern und aus Sicht des Arbeitgebers erforderlich sein. Dadurch soll das Arbeitsverhältnis stabilisiert und Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsabbrüchen entgegenwirkt werden.

Die Qualifizierung und Weiterbildung sowie Sprachförderung können in einem Betrieb stattfinden oder auch in außerbetrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen, sofern sie beruflich notwendig sind und von anerkannten Bildungsträgern durchgeführt werden. Eine Zulassung der Weiterbildungsmaßnahme nach Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) ist nicht erforderlich. Hingegen sind Anpassungsqualifizierungen, die ganz oder teilweise am Arbeitsplatz stattfinden, nicht förderfähig.

Förderfähig sind Personal- und arbeitsplatzbezogene Sachausgaben. Bemessungsgrundlage für die Förderung ist eine Pauschale von 46,- Euro pro Qualifizierungsstunde (60 Minuten).

Die Qualifizierung kann in Einzel- sowie Kleingruppenunterricht durchgeführt werden. Die Höchstgrenze an Qualifizierungsstunden je Teilnehmenden bzw. je Kleingruppenunterricht liegt bei 30 Stunden pro Woche. Bei Gruppenunterricht kann nur die durchgeführte Qualifizierungsstunde abgerechnet werden.

Denkbar sind zum Beispiel branchenspezifische Qualifizierungen in Kleingruppen (z. B. Lager/Logistik, Handel, Hotel/Gastronomie), tätigkeitsbezogene Kurse in Kleingruppen (z. B. EDV), spezifischer Einzelunterricht, Kurse mit dem Schwerpunkt berufsbezogener Sprachförderung. Umfang, Dauer, Inhalt und geplante TN-Zahl der Kurse können Bewerber unter Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen dementsprechend selbst wählen und konzeptionieren. Eine inhaltliche und organisatorische Flexibilität entsprechend der Bedarfe der Zielgruppe ist von Vorteil.

Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Bewerbung ebenfalls, wie Qualifizierungsangebote im Falle von pandemiebedingten Beschränkungen aufrechterhalten werden können.

Die Teilnahme an der Qualifizierung wird monatlich unter Verwendung der Anlage 16 durch die Lehrkraft nachgewiesen.

Zur Verhinderung von Abbrüchen sollen die TN der Zielgruppe bei Bedarf zusätzlich das Coaching des Förderbausteins 1 in Anspruch nehmen können (siehe entsprechende Leistungsbeschreibung FB 1: Coaching). Die Zusammenarbeit mit Trägern des FB 1 ist an dieser Schnittstelle also obligatorisch.

Förderfähig im Rahmen der finanziellen Kapazitäten sind darüber hinaus Ausgaben für Fahrten von Teilnehmenden. Bemessungsgrundlage für die Förderung von Fahrten ist eine Pauschale von 30 Euro pro Teilnehmenden und Monat. Für Teilnehmende die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, wird keine Pauschale für Fahrten gewährt, außer sie haben keine Möglichkeit, eine ermäßigte Fahrkarte über den Arbeitgeber zu beziehen. Der Nachweis der Verwendung für die Pauschale für Fahrten ist durch eine monatliche Teilnahmebescheinigung zu erbringen. Diese ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 18 zu verwenden.

Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, wird die Pauschale für Fahrten bis zum Ende des laufenden Monats gewährt. Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, wird die Fahrtkostenpauschale für den gesamten Monat gewährt.

Förderfähig im Rahmen der finanziellen Kapazitäten sind ferner Ausgaben für eine kursbegleitende Kinderbetreuung. Bemessungsgrundlage für eine kursbegleitende Kinderbetreuung ist eine Pauschale von 130 Euro, die je Teilnehmendem pro Kind und Monat gewährt werden kann für betreuungsbe-

dürftige und nicht der Schulpflicht unterliegende Kinder von Kursteilnehmenden, für die kein anderweitiges örtliches Betreuungsangebot besteht.

Der Nachweis der Verwendung für die Pauschale zur Kinderbetreuung ist durch die Vorlage eines monatlichen Teilnehmernachweises zu erbringen. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 18 zu verwenden. Diese ist von der Lehrkraft beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden durch Unterschrift zu bestätigen. Dem Verwendungsnachweis ist die Erklärung gemäß dem Muster der Anlage 10 der beizufügen.

Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, wird die Pauschale für Kinderbetreuung bis zum Ende des laufenden Monats gewährt. Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, wird die Pauschale für Kinderbetreuung für den gesamten Monat gewährt.

Zwischen dem umsetzenden Träger und dem Kreis Unna wird ein Kooperationsvertrag geschlossen.

Grundlage der auszuführenden Leistungen ist die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Initiative ‚Durchstarten in Ausbildung und Arbeit‘“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Richtlinie und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.durchstarten.nrw/service/richtlinie-und-antragsdokumente>

Grundlage sind ferner die Antworten zu den FAQs in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter:

<https://www.durchstarten.nrw/service/faq>

Leistungsbeschreibung FB 4: neugeschaffene niedrigschwellige innovative Kurse

Vergabe Los 1	Personal- und Sachausgaben für niedrigschwellige innovative Kurse mit bis zu 1.000 Unterrichtseinheiten	= 41.000,00€
Vergabe Los 2	Personal- und Sachausgaben für niedrigschwellige innovative Kurse mit bis zu 1.000 Unterrichtseinheiten	= 41.000,00€

Bewerber können sich auf ein Los-oder auf zwei Lose bewerben.

Folgende Ausführungen beziehen sich jeweils auf die Lose 1 und 2.

Die Ausschreibung richtet sich an

- Volkshochschulen
- nach §14 WbG-NRW anerkannte Bildungseinrichtungen,
- Träger von BAMF-Integrationskursen
- Träger der Jugendhilfe aus dem Bereich Jugendberufshilfe mit einschlägigen Erfahrungen
- Träger von Schulen nach §10 Abs. 7 i. V. m. §23 SchulG, die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Weiterbildungskollegs (APO-Wbk) anbieten.

Die Maßnahme soll im Kreis Unna durchgeführt werden. Bewerber müssen daher Räumlichkeiten, notwendige Ausstattung/Technik und Ansprechpersonen vor Ort stellen können. Bewerber geben bitte an, in welchen Kommunen des Kreises Unna sie die Kurse anbieten können und / oder wie die Erreichbarkeit für TN gesichert werden kann.

Die Maßnahme soll in dem Zeitfenster vom 01.07.2022 – 30.04.2023 durchgeführt werden.

Zielgruppe sind insbesondere junge Menschen mit dem Rechtsstatus Duldung oder Aufenthaltsgestattung im Alter von 18 – 27 Jahren, wohnhaft im Kreis Unna, die keinen oder nachrangigen Zugang zu SGB-Leistungen und Integrationskursen haben. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von der Altersvorgabe oder dem Rechtsstatus abgewichen werden.

Erwartet wird die Durchführung neu geschaffener, innovativer, niedrigschwelliger Kurse, die Elemente der Deutschförderung und beruflichen Orientierung enthalten sowie zum Beispiel Kenntnisse in Englisch, Mathematik oder Schlüsselqualifikationen vermitteln. Ziel ist die (Wieder-)Herstellung der Schul- beziehungsweise Ausbildungsreife oder Studierfähigkeit der Teilnehmenden (TN). Es wird er-

wartet, dass sich der Träger unter Einbezug der eigenen vorhandenen Netzwerke an der Akquirierung der Zielgruppe beteiligt.

Für diese innovativen niedrigschwelligen Kurse, die für die Teilnehmenden der Initiative Durchstarten Ausbildung und Arbeit neu geschaffen werden, gelten folgende Rahmendbedingungen:

- Ein Kurs umfasst mindestens 80 und höchstens 1.000 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten).
- Ein Kurs dauert mindestens 3 und höchstens 10 Monate.
- Ein Kurs hat mindestens 6 und höchstens 18 Teilnehmende.
- Jeder Kurs beginnt mit einer Einstufung
 - der individuellen Sprachkenntnisse entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Deutsch und ggf. darüber hinaus in weiteren Sprachen.
 - der individuellen Potentiale in einer stärken und handlungsorientierten Analyse der Bildungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsinteressen.
- Ein Kurs soll die vorhandenen Kenntnisse und Kompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer intensiv weiterentwickeln und ihre Selbstlernfähigkeit fördern.
- Der Kursträger schließt mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Vereinbarung über die Teilnahme und das Kursziel im Rahmen einer individuellen Bildungs- und Berufsbiografie.
- Bei Auswahl der Teilnehmenden soll die persönliche Motivation und die individuelle Lebenslage Berücksichtigung finden.
- Jeder Kurs wird durch eine Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis dokumentiert wird. Bevorzugt werden Kurse gefördert, die zu einem anerkannten Zertifikat führen.

Umfang und Dauer der Kurse können Bewerber unter Berücksichtigung der o. g. Rahmenbedingungen und spezifischen Anforderungen und Bedarfen der Zielgruppe selbst wählen und konzeptionieren. Den Bedarfen der Zielgruppe entsprechend sind beispielsweise niedrigschwellige Deutschintensivkurse, erweitert durch die angegebenen Inhalte, denkbar. Innerhalb des Durchführungszeitraums kann ein innovativer niedrigschwelliger Kurs auch mehrere Male hintereinander durchgeführt werden.

Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer Bewerbung ebenfalls, wie Kursangebote im Falle von pandemiebedingten Beschränkungen aufrechterhalten werden können.

Die Lehrkraft sollte folgende Qualifikationsanforderung erfüllen:

Als Lehrkraft kommen bevorzugt Personen in Frage,

- die über ein abgeschlossenes Studium für Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ) verfügen oder
- ein einschlägiges Studienprogramm DaF/DaZ des Goethe-Instituts abgeschlossen haben.

Der Nachweis über das eingesetzte Personal wird über den Arbeitsvertrag oder eine schriftliche Anweisung zum Personaleinsatz nach Anlage 14 erbracht. Die Kursteilnahme wird monatlich unter Verwendung der Anlage 16 durch die Lehrkraft nachgewiesen.

Jeder Kurs soll durch eine Prüfung abgeschlossen werden, deren Ergebnis dokumentiert wird. Bevorzugt werden Kurse gefördert, die zu einem anerkannten Zertifikat führen.

Zur Verhinderung von Abbrüchen sollen die TN der Zielgruppe bei Bedarf zusätzlich das Coaching des Förderbausteins 1 in Anspruch nehmen können (siehe entsprechende Leistungsbeschreibung FB 1: Coaching). Die Zusammenarbeit mit Trägern des FB 1 ist an dieser Schnittstelle also obligatorisch.

Zur Umsetzung der Maßnahme wird eine Pauschale von 41,00€ pro Unterrichtseinheit (1 UE = 45 min.) gewährt. Mit der Pauschale sollen alle anfallenden Personal- und Sachausgaben abgedeckt werden. Zur Vergabe stehen insgesamt 82.000,00€ verteilt auf 2.000 UE. Zuwendungen werden nur für nachgewiesen erbrachte Leistungen gewährt.

Förderfähig im Rahmen der finanziellen Kapazitäten sind darüber hinaus Ausgaben für Fahrten von Teilnehmenden. Bemessungsgrundlage für die Förderung von Fahrten ist eine Pauschale von 30 Euro pro Teilnehmenden und Monat. Für Teilnehmende die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, wird keine Pauschale für Fahrten gewährt, außer sie haben keine Möglichkeit, eine ermäßigte Fahrkarte über den Arbeitgeber zu beziehen. Der Nachweis der Verwendung für die Pauschale für Fahrten ist durch eine monatliche Teilnahmebescheinigung zu erbringen. Diese ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfangenden durch Unterschrift zu bestätigen. Hierfür ist Muster gemäß Anlage 18 zu verwenden.

Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, wird die Pauschale für Fahrten bis zum Ende des laufenden Monats gewährt. Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, wird die Fahrtkostenpauschale für den gesamten Monat gewährt.

Förderfähig im Rahmen der finanziellen Kapazitäten sind ferner Ausgaben für eine kursbegleitende Kinderbetreuung. Bemessungsgrundlage für eine kursbegleitende Kinderbetreuung ist eine Pauschale von 130 Euro, die je Teilnehmendem pro Kind und Monat gewährt werden kann für betreuungsbedürftige und nicht der Schulpflicht unterliegende Kinder von Kursteilnehmenden, für die kein anderweitiges örtliches Betreuungsangebot besteht.

Der Nachweis der Verwendung für die Pauschale zur Kinderbetreuung ist durch die Vorlage eines monatlichen Teilnehmernachweises zu erbringen. Hierfür ist das Muster gemäß Anlage 18 zu verwenden. Diese ist von der Lehrkraft beziehungsweise dem Zuwendungsempfangenden durch Unterschrift zu bestätigen. Dem Verwendungsnachweis ist die Erklärung gemäß dem Muster der Anlage 10 der beizufügen.

Beenden die Teilnehmenden die Maßnahme vorzeitig, wird die Pauschale für Kinderbetreuung bis zum Ende des laufenden Monats gewährt. Sofern die Maßnahme im laufenden Monat beginnt oder endet, wird die Pauschale für Kinderbetreuung für den gesamten Monat gewährt.

Zwischen dem umsetzenden Träger und dem Kreis Unna wird ein Kooperationsvertrag geschlossen.

Grundlage der auszuführenden Leistungen ist die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Initiative ‚Durchstarten in Ausbildung und Arbeit‘“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Richtlinie und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.durchstarten.nrw/service/richtlinie-und-antragsdokumente>

Grundlage sind ferner die Antworten zu den FAQs in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter:

<https://www.durchstarten.nrw/service/faq>